



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Gültigkeiten

- 1.1. Allen unseren Verträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 1.3. Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Vorgenommene Ergänzungen, Abwandlungen, Streichungen im Mietvertrag bzw. der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber werden grundsätzlich nicht anerkannt auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Für Angebote und Aufträge sind ausschließlich unsere Vertragsbedingungen maßgebend. Etwaige eigene Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an.
- 2.2. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
- 2.3. Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Lieferzeit des gesamten Lieferumfangs nicht überschritten wird.

3. Genehmigungen

- 3.1. Die KMS Mietcontainer GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass der/die Container(anlage) für den geplanten Verwendungszweck geeignet ist und/oder den geltenden Vorschriften für den geplanten Verwendungszweck entspricht.
- 3.2. Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von KMS zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- 3.3. Vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfungen an der zu liefernden/gelieferten Sache hat der Kunde auf seine Kosten vorzunehmen.
- 3.4. Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung der Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Miet- oder Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.
- 3.5. Bei Verzögerung des Liefer- oder Montagetermins aus welchen Gründen auch immer erfolgt die Rechnungsstellung spätestens 14 Tage nach Lieferbereitschaft.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Nacherfüllung; verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder lediglich ein unerheblicher Mangel vorliegt.
- 4.2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- 4.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - bei nachlässiger Behandlung des Werks,
 - bei übermäßiger Beanspruchung
- 4.4. Ein festgestellter Mangel ist unverzüglich unter genauer Beschreibung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.
- 4.5. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von Dritten ausführen lassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.
- 4.6. Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen trägt der Auftragnehmer nur die Kosten, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind.
- 4.7. Für erbrachte Montage-, Demontage- und Instandsetzungsleistungen an Fremdoobjekten übernimmt die KMS Mietcontainer GmbH keine Gewähr.

B. Vermietung

1. Mietzeit

- 1.1. Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Mietbeginn bzw. mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Kunden.
- 1.2. Die Mietzeit endet frühestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei dem Vermieter.
- 1.3. Ist der Mietvertrag bzw. die Auftragsbestätigung über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit vom Mieter nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände behält sich der Vermieter vor, den vereinbarten Mietzins bis zur vereinbarten Mindestmietzeit zu berechnen.

2. Anlieferung und Rücklieferung

- 2.1. Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Kostenerhöhungen werden an den Mieter weitergegeben, auch wenn im Mietvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung die An- und Abtransportkosten vertraglich fixiert sind. Der Vermieter haftet nicht für verspätete Anlieferung oder Abholung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch den Vermieter beauftragt wurde.
- 2.2. Der Mieter hat für fachmännisches und ordnungsgemäßes Ab- und Aufladen der Gegenstände zu sorgen. Dadurch anfallende Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- und Aufladung durch den Vermieter oder in dessen Auftrag vorgenommen wurde.
- 2.3. Es ist sicherzustellen, dass eine Anlieferung (Abholung) sowie die Entladung (Beladung) mit Kran-LKW ungehindert möglich ist. Kann unser Kran-LKW den Standort nicht erreichen bzw. den/die Container, aus welchen Gründen auch immer, nicht entladen (beladen) erfolgt die Krangstellung bauseits. Eventuelle Wartezeiten (Kran-LKW, Montagepersonal usw.) gehen zu Lasten des Mieters.

3. Mietzins

- 3.1. Die Miete wird monatlich im voraus berechnet und ist rein netto ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich.
- 3.2. Wird der Mietvertrag über mehr als 6 Monate abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann der Vermieter im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Kostenerhöhung die vereinbarte Miete im angemessenen Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab dem der Mitteilung über die Miethöhe folgenden Monat zu bezahlen.
- 3.3. Kommt der Mieter mit einer Zahlung mehr als 8 Tage in Zahlungsverzug oder erfüllt er eine oder mehrere im Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat der Vermieter das Recht:
 - a) alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen und /oder
 - b) den betreffenden Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Mietgegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen und /oder
 - c) die ihm sonst vertraglich oder rechtlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter ohne weitere Mahnung berechtigt, Jahreszinsen in Höhe von 8% über dem Diskontsatz gemäß § 1 Diskontüberleitungsgesetz, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5% über dem Diskontsatz gemäß § 1 Diskontüberleitungsgesetz, zu berechnen.
- 3.5. Für jede durch Zahlungsverzug notwendige Mahnung wird das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von 7,50 € belastet. Diese Kosten sind unabhängig von den Zinsen laut Ziffer B.3.4. durch den Mieter zu zahlen.
- 3.6. Der Mieter kann gegenüber der Miete ein Minderungsrecht nicht geltend machen. Ein Aufrechnungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Übergabe des Mietgegenstandes

- 4.1. Der Mieter ist für den ungehinderten Zugang zum Aufstellort verantwortlich. Die notwendigen Auffahrten und Zufahrtswege sind freizuhalten. Diese müssen zum Befahren von LKW-Zügen, Tiefladern und Autokränen geeignet sein; insbesondere hinsichtlich Untergrund, Breite und Durchfahrtshöhe. Zusätzliche An- und Abfahrten und/oder LKW- und /oder Monteurwartezeiten wegen fehlenden Zugangs und/oder anderer bauseitiger Leistungen die nicht, nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurden gehen voll zu Lasten des Mieters.
- 4.2. Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße Herstellung des Unterbaues oder Fundamentes am Aufstellungsort. Eventuell erforderliche Absperrmaßnahmen sind vom Mieter zu beauftragen und zu bezahlen. Der Aufstellort ist bauseits einzumessen.
- 4.3. Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und beauftragtes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben.



Sollte eine gemeinsame Übergabe des Mietgegenstandes aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, so gilt der Mietgegenstand mit der Anlieferung und Aufstellung am vorgesehenen Standort als mangelfrei übergeben. Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Die fachgerechte Anschließung erfolgt durch den Mieter.

Bei gemieteten Fäkalientanks geht der Anschluss und die Entsorgung zu Lasten des Mieters.

5. Mietsache

- 5.1. Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und/oder der Erhaltung der Gegenstände verbunden sind, zu beachten und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen.
 - a) Container mit Sanitäreinbauten müssen während der gesamten Mietdauer (das gilt auch für die Zeit von der Freimeldung der/des Container/s bis zur Abholung) frostfrei gehalten werden. Eventuelle Frostschäden gehen voll zu Lasten des Mieters.
 - b) Container mit Sanitäreinbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Das gilt vor allem bei der Erstbefüllung der/des Container/s. Eventuelle Schäden die auf unsachgemäßen Umgang mit den Sanitäreinbauten zurückzuführen sind (speziell bei Boilern, Durchlauferhitzern, Warmwasserbereitern usw.) gehen voll zu Lasten des Mieters.
- 5.2. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in vertragsgemäßem Zustand zu halten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu gehören, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln. Die Instandhaltung und Instandsetzung des/der Container(anlage) einschließlich der damit verbundenen technischen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Mieter. Darüber hinaus hat der Mieter auf eigene Kosten folgende Arbeiten durchzuführen, durchführen zu lassen: Ersatz von Verglasungen, Reinigung der Container (insbesondere Dachrinnen, Entwässerungsleitungen und sonstige technische Einrichtungen und Anlagen), Ersetzen von Glühlampen, Leuchtröhren, Konvektoren usw..
- 5.3. Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen.
- 5.4. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum des Vermieters hervorgeht, nicht zu verdecken oder zu entfernen.
- 5.5. Der Mietgegenstand ist an dem im Mietvertrag genannten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Mietgegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vom vereinbarten Standort an einen anderen verbringen. Die Gefahr, sowie alle anfallenden Kosten bei einem Standortwechsel trägt der Mieter.
- 5.6. Der Vermieter hat das Recht, die Mietgegenstände während der normalen Geschäftszeiten zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.
- 5.7. Wird der Mietgegenstand mit Grund und Boden oder mit einem anderen Gebäude oder mit einer Anlage oder Teilen davon verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil dieses Grundstückes und ist mit Beendigung des Mietvertrages vom Grundstück zu trennen.
- 5.8. Ist der Gegenstand dazu bestimmt einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
- 5.9. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er den Vermieter von Anträgen auf Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten.
- 5.10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände - aus welchem Grund auch immer - trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen.
- 5.11. Im Falle des Eintretens der oben genannten Ereignisse hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer vom Vermieter zu setzenden, angemessenen Frist, nach dessen Wahl:
 - a) entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren und ihn in einen vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder
 - b) die Gegenstände durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen.
- 5.12. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das ebengesagte entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht.
- 5.13. Die Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung hat der Mieter abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrübertragung abzuschließen.

- 5.14. Der Vermieter haftet nicht für Schäden aller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen.
- 5.15. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden.
- 5.16. Der Mieter ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen. Liegt die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung vor, so ist auch der Vermieter mittelbarer Besitzer der Mietsache. Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich zu Gunsten des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen automatisch zur Sicherung der Forderungen des Vermieters an diesen ab.
- 5.17. Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter infrage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste usw.) hat der Vermieter gegen den Mieter, auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übertragen worden sind, die gleichen Rechte wie oben Ziffer B/3.

6. Rückgabe

- 6.1. Der Mieter hat auf seine Gefahr und Kosten den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich auf das nächstgelegene Mietlager des Vermieters in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern, in dem er ausgeliefert wurde.
- 6.2. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten werden durch den Vermieter gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls dieser vom Vermieter ausgeführt worden ist, fällig rein netto Kasse ohne Abzug nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen.
- 6.3. Der Beweis, die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.

7. Käufliche Übernahme

Wird der Mietgegenstand während oder im Anschluss an die Mietzeit vom Mieter käuflich erworben, so bleibt der Mietgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Miet-, Kauf- und sonstigen Rechnungen Eigentum des Vermieters. Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

C. Verkauf

1. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1. Die Preise erfolgen ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2. Der Verkauf durch den Auftragnehmer in einen EU-Staat erfolgt ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber hat alle für sein Land geltenden Steuer- und Meldepflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 1.3. Der Verkauf durch den Auftragnehmer in ein Drittland erfolgt ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer entweder eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke oder eine mit dem Ausfuhrstempel der Grenzzollstelle versehene Kopie der Rechnung beizubringen. Sollte ein Ausfuhrnachweis seitens des Auftraggebers nicht beigebracht werden, so wird ihm die Umsatzsteuer nachbelastet. Das deutsche Ausfuhrzollokument wird durch den Auftragnehmer erstellt.
- 1.4. Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Abzug sofort fällig.
- 1.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Außerdem ist er zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

2. Lieferzeit

- 2.1. Die Lieferzeit richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- 2.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 2.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen.

3. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

- 3.1. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Wird die Ware auf Verlangen des Auftraggebers versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom



Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versandkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

- 3.2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 3.3. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4. Haftung für Mängel

- 4.1. Der Auftraggeber hat die Kaufsache unverzüglich - spätestens innerhalb von 7 Tagen - nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an der Kaufsache muss der Auftraggeber uns unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Erkennbarkeit - schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Kaufsache ist die Rüge für nicht erkennbare Mängel ausgeschlossen.
- 4.2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seiner entsprechend dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 4.3. Ist die Kaufsache mangelhaft, so haben wir - nach unserer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern.
- 4.4. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - natürliche Abnutzung,
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung/-nahme durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Kaufsache
- 4.5. Soweit der Kaufsache eine garantierte Beschaffenheit fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Garantie sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckte.
- 4.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.8. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind.
- 4.9. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 4.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 4.11. Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

5. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 5.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 4. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzugs oder wegen einer unerlaubten Handlung.
- 5.2. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftraggeber bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet oder der Auftraggeber das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die

wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichviel ob in unserem Werk oder im Werk unseres Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so werden wir von der Leistungspflicht frei.

- 7.2 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferungspflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, werden wir von der Leistungspflicht frei.
- 7.3 Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Auftragnehmer.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Vermietung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherheitszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 8.4. Die Forderung des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Auftragnehmer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 8.5. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne das für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.
- 8.6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 8.7. Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltsware oder in die voraus abgetretene Forderung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter der Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware sind etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückschaffungskosten ebenfalls dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zu erstatten.
- 8.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- 8.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu versichern.
- 8.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.



D. Montage und Demontage

1. Bauseitige Leistungen

- 1.1. Bei Anlieferung auf gepachtete Grundstücke sind die ortsüblichen Vorschriften zu beachten und das Einverständnis des Grundstückseigentümers muss vorliegen
- 1.2. Anschlüsse für Elektro, Wasser und Gas müssen genehmigt sein.
- 1.3. Fundamente bzw. ein fester Untergrund muss gegeben sein. Maßtoleranzen entsprechend DIN 18202, max. Höhendifferenz +/- 5 mm Die Herstellung geeigneter Streifenfundamente zur Gründung der auftragsgegenständigen Container/Containeranlage ist ausschließliche Sache des Auftraggebers, wobei stets zu beachten ist, dass eine Bodenpressung von mindestens 200 KN/qm gegeben sein muss, dass die Betongüte mindestens B25 betragen muss und dass die Einbindtiefe der Fundamente so ausgelegt sein muss, dass auch bei Temperaturen von bis zu -30 Grad Celsius Frostsicherheit gewährleistet ist. Für Vorschläge im Zusammenhang mit der Anordnung der Streifenfundamente übernimmt die KMS Mietcontainer GmbH keine Gewähr, da vom Auftrag nicht erfasst und somit auch nicht vergütungspflichtig. Dem Auftraggeber wird anheim gegeben, hinsichtlich der Tauglichkeit des Fundamentvorschlags einen zugelassenen Statiker zu Rate zu ziehen.
- 1.4. Gestellung eines Krans (falls nichts anders lautendes vereinbart wurde).
- 1.5. Ein Abfallcontainer ist am Ab-/Aufladeplatz bereitzustellen.
- 1.6. Baustrom 220 V bzw. 380 V muss bereitgestellt werden.
- 1.7. Ein Wasseranschluss muss für die Dauer der Montage vorhanden sein.
- 1.8. Zur Überprüfung der Elektro-, evtl. Sanitär- und Heizungsinstallation muss vor Montageende Strom, evtl. Wasser und evtl. Gas zur Verfügung stehen.
- 1.9. Verlegung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bis zu den jeweiligen Containeranschlüssen.
- 1.10. Bei Lieferung in andere Länder sind die Ein- und Ausfuhrpapiere bereitzustellen.
- 1.11. Ist eine Attika vorhanden, sind alle Regenfallrohre an das Entwässerungsnetz anzuschließen.
- 1.12. Für Fassadenverkleidungen, sowie Außenmontagen, die u. U. nur vor Ort erfolgen können, muss der Boden außerhalb des Liefergegenstandes für Arbeitsgerüste problemlos befahrbar sein.
- 1.13. Alle erforderlichen bauseitigen Leistungen die zur Gestellung der Container nötig sind müssen vor Beginn der Montage fertig gestellt sein, so dass die Montage sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen werden kann.
- 1.14. Alle Gründe, welche die Montage erschweren, müssen vorher bekannt gegeben werden.
- 1.15. Wartezeiten von LKW's und/oder Montagepersonals usw. wegen unzureichender Zufahrt und/oder anderer bauseitiger Leistungen die nicht, nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurden gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. Bei Durchführung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber auf seine Kosten dem Montagepersonal Unterstützung zu gewähren. Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die der Auftragnehmer keine Haftung übernimmt.
- 2.2. Der Schutz von Personal und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber.
- 2.3. Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort zu sorgen.
- 2.4. Der Montageleiter ist vor Ort über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 2.5. Verzögerungen und Unterbrechungen der Montage, ohne unser Verschulden, gehen zu Lasten des Kunden. Dieser hat die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 2.6. Leitungen über Flur dürfen die Zufahrt, sowie die Arbeit der Kranmontage nicht behindern. Bei der Montage in der Nähe von Hochspannungsleitungen müssen bauseits entsprechende Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsvorschriften entstehende Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.7. Bei Tagelohnarbeiten ist die Arbeitszeit unserer Arbeiter täglich vom Auftraggeber zu bescheinigen bzw. sind die Montagezetteln zu unterschreiben.
- 2.8. Wird vom Auftraggeber, aus irgendwelchem Grund, die von der KMS Mietcontainer GmbH festgelegte Montagereihenfolge geändert, so trägt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Mehrkosten.
- 2.9. Für Leistungen und Lieferungen von Neben- und Subunternehmern haftet der Auftraggeber als Generalunternehmer.
- 2.10. Auf der Baustelle ist ausschließlich der Auftragnehmer weisungsbefugt.

3. Montagefrist und Gefahrentragung

- 3.1. Alle Angaben über Termine und Montagefristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.
- 3.2. Wird eine Montage durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet worden sind, verlängert sich die Montagefrist entsprechend, ohne dass daraus Ansprüche gegen den

Auftragnehmer abgeleitet werden können. Aus einer Verzögerung entstandene Schäden trägt der Auftragnehmer nur, wenn er die Gründe der Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

4. Abnahme

- 4.1. Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde.
- 4.2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 4.3. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montage nicht innerhalb einer angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

5. Haftungsbeschränkung

- 5.1. Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüchen hinaus keine Ersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Handlung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Der Haftungsausschluss gilt nicht:
 - bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz,
 - bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit des Werkes.
- 5.2. In jedem Fall haftet der Auftragnehmer nur hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung erstreckt sich auch auf eine etwaige deliktische Haftung des Auftragnehmers.

E. Werbung, Referenzkunde, Firmenlogo

1. Der Kunde willigt ein, als Referenzkunde der KMS Mietcontainer GmbH genannt zu werden. Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit schriftlich vom Kunden widerrufen werden. Sofern der Kunde über ein Firmenlogo verfügt, kann die KMS Mietcontainer GmbH dieses in der Rubrik Referenzkunden im Internet unter www.kms-mietcontainer.de aufführen. Ihr Logo darf mit Ihrer Homepage verlinkt werden, so dass Ihnen damit eine kostenlose Werbefläche zur Verfügung gestellt wird. Die KMS Mietcontainer GmbH versichert Ihnen, Ihr Logo ausschließlich für unseren Internetauftritt in der Rubrik Referenzkunden zu verwenden.

F. Schlussbestimmungen

1. Sollte irgendeine der aufgeführten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
2. Refinanzierungsklausel
Der Mieter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Vermieter zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages alle Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag an den Finanzierungspartner KMS Leasing GmbH & Co. KG, Olgastraße 16, 88214 Ravensburg abtreten kann und diese im Einzelfall auch Eigentümer der Sache ist.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Verpflichtungen aus den Verträgen einschließlich Wechsel- und Scheckstreitigkeiten nach Wahl des Auftragnehmers Zwickau oder Regensburg

KMS Mietcontainer GmbH
Römerstraße 42
93077 Bad Abbach
Telefon: 0 94 05 / 96 14 98
Telefax: 0 94 05 / 96 14 72

Neueste Fassung vom 01.01.2011
Alle früheren Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.